



Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung der Sozialdemokratischen Partei Kanton Solothurn zur Vorlage «Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG)»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Wir äussern uns wie folgt:

I. Grundsätzliches

Die SP des Kantons Solothurn steht der Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug positiv gegenüber. Das Gesetz ist stark von den Grundsätzen des Risiko-Orientierten Strafvollzugs geprägt und schafft im Interesse der öffentlichen Sicherheit die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Befugnisse der Behörden im Vollzugsverfahren und den Umgang mit Personaldaten. Dies ist zu begrüssen. Ebenso zu begrüssen ist die Schaffung von Transparenz im Zusammenhang mit den Vollzugskosten (8. Titel).

Dem Bedürfnis der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit stehen die Grundrechte der betroffenen verurteilten Personen im Vollzug gegenüber. Die Regelung der Befugnisse der Vollzugsbehörden auf Gesetzesstufe liegt auch im Interesse der Betroffenen, weil damit klare rechtsstaatliche Grundlagen geschaffen werden und der Rechtsschutz des Betroffenen im Einzelfall mit dem Beschwerderecht gegen Verfügungen gegeben ist.

Die SP begrüsst insbesondere auch die Änderung des Gesetzes über die



Gerichtsorganisation, welche eine Kompetenzverschiebung von der Verwaltung zu den Gerichten vorsieht, soweit es um die Aufhebung von Massnahmen gemäss den Art. 59 – 61 bzw. 63 – 65 StGB geht, die mit einem gleichzeitigen Entscheid über die Rechtsfolgen dieser Aufhebung verbunden ist. Das bisher zweigleisige Verfahren wird damit verlassen. Die Kompetenzen bei der gleichen Behörde schaffen einerseits klare Verhältnisse und führen andererseits zu einem Zeitgewinn; das Gericht muss nicht mehr die Rechtskraft der Aufhebung einer Massnahme abwarten, bis es über deren Rechtsfolgen entscheiden kann, sondern regelt die Aufhebung einer Massnahme und die damit verbundenen Rechtsfolgen im gleichen Entscheid bzw. Beschluss. Diese neue Regelung liegt sowohl im Interesse der Behörden (schlanker Verfahrensablauf) als auch des Betroffenen (raschere Regelung und Klärung der Verhältnisse).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage:

§ 7 Abs. 2 lit. c ter

Die Einräumung von Parteirechten an das Amt für Justizvollzug erscheint folgerichtig, weil das Amt am nächsten an der Problematik und mit dem erforderlichen Sach- und Fachwissen ausgestattet ist, um die Anträge vor Gericht zu vertreten. Entsprechend dem Gesetzestext ist zu hoffen, dass eine Doppelvertretung mit der Staatsanwaltschaft tatsächlich die Ausnahme bleibt; die verurteilte Person sollte sich aus psychologischen Gründen nicht einer numerischen «Übermacht» bei der Gegenpartei gegenübersehen, weil dies den Anschein eines fairen Verfahrens aus ihrer Sicht beeinträchtigen könnte.

§ 25bis Abs. 2 lit. b

Gemäss dieser Bestimmung ist die Anwendung von unmittelbarem Zwang zu protokollieren.

Angeichts der Intensität des mit unmittelbarem Zwang verbundenen Eingriffs in die persönliche Integrität des Betroffenen ist diese Protokollierungspflicht zu begrüssen.

Die vorgesehene Regelung gewährleistet jedoch den Rechtsschutz des Betroffenen nicht ausreichend. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit



gegeben werden, den Inhalt des Protokolls bzw. dessen Richtigkeit zu überprüfen. Er soll überprüfen können, aus welchem Grund gemäss Protokoll unmittelbarer Zwang angewendet wurde, in welcher Form dieser unmittelbare Zwang erfolgte und welche Folgen er hinterliess.

Diese Möglichkeit macht nur Sinn, wenn sie unmittelbar nach dem betreffenden Eingriff gewährleistet ist. § 25bis Abs. 2 lit. b sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

b) ist zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Betroffenen umgehend in Kopie auszuhändigen.

Der Betroffene hat auf diese Weise die Möglichkeit, vom Inhalt des Protokolls Kenntnis zu nehmen und sich gegebenenfalls für dessen Korrektur zur Wehr zu setzen, indem er eine anfechtbare Verfügung verlangt und den Beschwerdeweg beschreiten kann.

§ 31 Abs. 1 bis

Die Bestimmung listet auf, mit welchen Behörden das Amt für Justizvollzug insbesondere Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, austauschen kann.

Angesichts der Befugnis des Amtes, auch besonders schützenswerte Personendaten auszutauschen, müssen die Behörden, mit welchen dieser Austausch zulässig sein soll, abschliessend aufgezählt werden. Der Begriff insbesondere ist deshalb in dieser Bestimmung zu streichen.

Zudem ist ein Absatz 2 aufzunehmen, in welchem festgehalten wird:

Dem Betroffenen ist der Austausch seiner Personendaten mit einer anderen Behörde jeweils mitzuteilen.

Diese Mitteilungspflicht rechtfertigt sich ebenfalls angesichts der besonders schützenswerten Daten, die jeweils herausgegeben werden. Ohne Mitteilungspflicht ist der Betroffene schutzlos; er weiss nicht, wem seine persönlichkeitsnahen Daten mitgeteilt werden und kann sich entsprechend auch nicht dagegen zur Wehr setzen.



§ 31 Abs. 3 bis

Diese Bestimmung ist eher von untergeordneter Bedeutung. Ohne Strafantrag des Verletzten kommt es zu keiner Strafuntersuchung, so dass das Mitteilungsrecht des Amtes an die Staatsanwaltschaft in aller Regel wirkungslos ist. Bei allfälligen Grenzfällen Antragsdelikt/Offizialdelikt ist es dem Amt unbenommen, eine Strafanzeige einzureichen, welche zu einer Strafuntersuchung führt, wenn es sich beim angezeigten Sachverhalt um ein Offizialdelikt handelt.

Die Bestimmung kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn, 30. Januar 2020